

(Nr. 510.) Desgleichen auf das königl. Decret Nr. 38, die Reform der directen Steuern betr.

(Nr. 511.) Desgleichen auf das königl. Decret Nr. 52, den Verkauf des Hofwafschhausgrundstücks betr.

Präsident Haberkorn: Diese ständischen Schriften liegen zur Einsichtnahme während der geschäftsordnungsmäßigen Zeit aus.

(Ständische Schriften, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Ständische Schriften Nr. 32, 37 und 38.)

(Nr. 512.) Abg. Dr. Minckwitz bittet für den Monat Juli um Urlaub.

Präsident Haberkorn: Wird dieser Urlaub ertheilt? — Ertheilt.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstand: „Schlußberathung der Anträge der Finanzdeputation A über das Finanzgesetz auf die Jahre 1878/79.“

(Königl. Decret, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Decrete 1. Bd. Nr. 2. S. 377 ff.

Anträge d. Finanzdeput. A, s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 2. Bd. Nr. 237.)

Referent ist Herr Abg. Kirbach.

Referent Kirbach: Der Gegenstand der Berichterstattung ist der Entwurf des Finanzgesetzes auf die Jahre 1878/79, welcher sub ○ dem Entwurfe des Budgets beigelegt ist. Dieser Entwurf hat nun allerdings namentlich infolge der Beschlüsse über die Steuergesetzgebung und der dadurch bedingten sehr wesentlichen Abänderungen der Pos. 23, 24 und 27 des Einnahmehudgets sehr durchgreifende Aenderungen erleiden müssen. Von dem früheren Finanzgesetze unterscheidet sich das vorliegende dadurch, daß zum ersten Male die Einnahmen und Ausgaben im ordentlichen Budget nicht bilancirt sind, sondern daß eine besondere Summe für die Einnahmen und eine besondere Summe für die Ausgaben eingestellt ist.

(Herr Staatsminister Freiherr von Könnert tritt ein.)

Der Grund davon liegt, wie die Deputation bereits in ihrem Berichte zu Pos. 27 auseinandergesetzt hat, darin, daß die frühere Ausgabenpost, bei welcher bisher die Bilanzirung stattfinden und jeden Augenblick bewerkstelligt werden konnte, überhaupt im Budget nicht mehr vorkommt, nämlich die des Reservefonds. Es ist bereits bei Pos. 27 darüber Einiges gesagt worden und die Kammer hat sich damit zufrieden gestellt gefunden. Die Ziffern selbst in § 1 sind der Deputation von dem hohen königl. Finanzministerium mitgetheilt worden, wie das allemal geschehen ist. Ich erwähne es nur, weil die Finanzdeputation nicht in der

Lage ist, ihrerseits eine Verantwortlichkeit für die ganz genaue Richtigkeit der Ziffern zu übernehmen. Es hat das aber weiter Nichts auf sich, da die einzelnen Positionen, aus denen diese Ziffern resultiren, eigentlich nicht maßgebend für die Finanzverwaltung sind. Zu berichtigen habe ich noch, daß der für die außerordentlichen Staatszwecke in der Einnahme und Ausgabe eingestellte Gesamtbetrag nicht 24,068,496 Mark, sondern 24,068,469 Mark beträgt. Es beruht das auf einem Schreibfehler. Im Uebrigen hätte ich zu § 1 weiter Nichts hinzuzufügen, sondern Ihnen denselben einfach zur Annahme zu empfehlen.

Präsident Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet und zwar zunächst über § 1. Da Niemand das Wort verlangt, frage ich die Kammer:

„ob sie § 1 genehmigt?“

Einstimmig: Ja.

§ 2!

Referent Kirbach: § 2 stimmt mit dem Entwurf und mit allen bisherigen, wenigstens den unmittelbar vorhergehenden Finanzgesetzen überein mit der einzigen rein formellen Abänderung, daß die Stempelsteuer in die zwei Rubriken: Erbschaftsteuer und Stempelsteuer zerlegt worden ist. Die übrigen Abänderungen betreffen die Grundsteuer, die Gewerbe- und Personalsteuer, die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen und die Einkommensteuer. Sie sind die nothwendigen Consequenzen aus den bereits zu dem Budget gefaßten Beschlüssen.

Präsident Haberkorn: Nimmt die Kammer § 2 unverändert an? — Einstimmig: Ja.

§ 3!

Referent Kirbach: Bei § 3 ist von der Deputation eine Abkürzung des Entwurfs vorgenommen worden. Was namentlich die Feststellung der Termine anlangt für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer, die ja nur noch für ein einziges Jahr in Betracht kommt, ferner für die Erhebung der Einkommensteuer und vom Jahre 1879 an auch für die Erhebung der Grundsteuer, so trifft darüber die Steuergesetzgebung bereits die nöthigen Bestimmungen. Es ist daher nicht nöthig, darüber noch in das Finanzgesetz jedesmal etwas Besonderes aufzunehmen. Nur für die Grundsteuer des laufenden Jahres war es noch nothwendig, weil an Stelle der vier im alten Grundsteuergesetz vorgeschriebenen Termine in diesem Jahre, wie im vorigen Jahre, laut des bereits gefaßten Beschlusses nur drei Termine zur Erhebung kommen und es dem Finanzministerium überlassen werden muß, zu bestimmen, welche drei von